



Informationsblatt für Mandanten bei Beauftragung der Anwaltskanzlei Albayrak-Tülü, Hauptstr. 36a, 74847 Obrigheim

1. Rechtsschutzversicherung

Grundsätzlich sind Sie als Mandant aus dem Anwaltsvertrag direkt verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Ihr Rechtsschutzversicherer Beträge direkt an die Anwältin erstattet. Je nach Umfang Ihres Versicherungsvertrags sind bestimmte Angelegenheiten vom Versicherungsschutz ausgenommen oder ist evtl. Ihr Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten, wie z.B. Fahrtkosten. Vorzugsweise sollte vorab von Ihnen eine Deckungszusage eingeholt sein.

2. Geringes Einkommen

Sind Sie wegen eines zu geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, muss dies bei der Beauftragung oder bei späterem Eintritt der Bedürftigkeit mitgeteilt werden. Ansprüche auf Beratungshilfe (BerH), Prozesskostenhilfe (PKH) oder Verfahrenskostenhilfe (VKH) werden dann durch das Gericht geprüft. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor oder werden entsprechende Anträge vom Gericht abgelehnt, bleiben Sie verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen. Werden bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die notwendige Erklärung und Nachweise über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder des vorgeschalteten PKH-/VKH-Verfahrens eingereicht, bleiben Sie verpflichtet, die entstandenen Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

3. Vorschüsse

Gemäß § 9 RVG ist die Rechtsanwältin berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, können nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abgelehnt und das Mandat fristlos gekündigt werden.

4. Weisungen, Aufträge

Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin nur dann verpflichtet, wenn sie eine darauf gerichtete ausdrückliche schriftliche Anweisung und entsprechenden Auftrag erhalten und angenommen hat. Ansonsten bleibt die Rechtsanwältin in Ihrem Interesse zur Vermeidung weiterer Kosten untätig, auch wenn Ihnen als Mandanten Rechtsnachteile drohen können.

5. Hinweis gem. § 49b BRAO

Soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wird oder nicht gesetzliche Rahmengebühren gelten, richten sich insbesondere in allen Zivilsachen die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert (Wert der Rechtssache). Neben den Gebühren und Auslagen ist stets die gesetzliche Mehrwertsteuer zu bezahlen, die von der Rechtsanwältin an das Finanzamt abgeführt wird.

6. Hinweis gem. § 12a ArbGG

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht; entsprechendes gilt für außergerichtliche Tätigkeit.

7. Hinweis bei nachträglich eintretendem Interessenkonflikt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwältin gemäß § 3 Abs. 4 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) verpflichtet ist, sämtliche Mandate sofort niederzulegen, falls ein Interessenwiderstreit zwischen allen oder einzelnen Mandanten zu Tage treten sollte. Eine so veranlasste vorzeitige Niederlegung der Mandate bleibt ohne Auswirkungen auf die bis dahin entstandenen Vergütungsansprüche der Rechtsanwältin. Im Fall einer Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts können alle Gebühren und Vergütungen oder Teile derselben noch einmal anfallen.

8. Unterrichtung über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze (z.B. BDSG und TMG):

Im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt erhebe, speichere und verwende ich die jeweils hierfür notwendigen Daten, also notwendige (Datensparsamkeit) Kontaktdaten des Auftraggebers, dessen Bankverbindung, sowie ggf. Daten der Rechtsschutzversicherung und sonstiger mandatsbezogener Versicherer.